



Klangkraft Orchester e.V.

Satzung

Duisburg, den 08.05.2022

Inhalt

§ 1 Name, Sitz	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Arbeitsform	2
§ 5 Mitgliedschaft	2
§ 6 Pflichten der aktiven Mitglieder	3
§ 7 Organe	3
§ 8 Mitgliederversammlung	3
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	3
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Organisationsteam	4
§ 12 Juristische Vertretung	4
§ 13 Dirigent	4
§ 14 Finanzierung	4
§ 15 Verwendung der Mittel	5
§ 16 Geschäftsjahr	5
§ 17 Auflösung	5

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Klangkraft Orchester“ (im folgenden „Orchester“ genannt).
- (2) Das Orchester hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Das Orchester beabsichtigt, sich in das Vereinsregister der Stadt Duisburg eintragen zu lassen.

§ 2 Zweck

- (1) Das Orchester verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Orchesters ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere indem das Orchester jungen Menschen die Möglichkeit bietet, in gemeinsamer Arbeit sich den vielfältigen Erscheinungsformen von Musik zu nähern und sich mit den Ergebnissen dieser Arbeit einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen. Kompositorische und solistische Leistungen der Mitglieder sollen bei Konzerten berücksichtigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Orchester ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Orchesters dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Orchesters.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Orchesters fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Arbeitsform

Das Orchester trifft sich zu wöchentlichen Proben. Außerdem finden Freizeiten zur intensiveren Vorbereitung von Konzerten statt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme der Probearbeit sowie Eintrag in das Adressregister. Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt aus dem Orchester ist dem Vorstand mündlich mitzuteilen.
- (4) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind zu regelmäßiger Teilnahme an den Proben und zum Mitwirken an den weiträumig geplanten und angekündigten Konzerten und Projekten verpflichtet. Bei Verhinderung, die die Arbeit des Orchesters beeinträchtigt, ist von dem jeweiligen Mitglied rechtzeitig in Absprache mit dem Dirigenten für Ersatz zu sorgen.

§ 7 Organe

Organe des Orchesters sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Organisationsteam.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Organ des Orchesters. In ihr üben die Mitglieder ihre Rechte aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen, wenn es das Interesse des Orchesters erfordert, mindestens aber alle zwei Jahre.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche Mitglied mit je einer Stimme.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem für die Versammlung zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Orchesters.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. die Kontrolle der Arbeit des Vorstandes,
 2. die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Kassenprüfers und des Notenwartes sowie
 3. die Festlegung von Beiträgen der ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem Vorsitzenden,
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Orchesters.
- (4) Zu allen in diesem Rahmen anfallenden wesentlichen Entscheidungen wird der Dirigent hinzugezogen.

§ 11 Organisationsteam

- (1) Die Aufgaben des Organisationsteams sind insbesondere:
 - 1. Unterstützung bei der operativen Arbeit des Vorstands
 - 2. Organisation und Konzeption der Konzerte und Veranstaltungen
 - 3. PR- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Mitglieder des Organisationsteams werden vom Vorstand aus freiwilligen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern bestellt.
- (3) Das Organisationsteam des Vereins besteht aus bis zu 10 Personen
- (4) Das Organisationsteam fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 12 Juristische Vertretung

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13 Dirigent

- (1) Der Dirigent leitet die künstlerische Arbeit des Orchesters.
- (2) Er kann an allen Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilnehmen und kann bei wesentlichen Entscheidungen, die die Arbeit des Orchesters betreffen, ein Veto einbringen.

§ 14 Finanzierung

Die Arbeit des Orchesters finanziert sich durch Einnahmen bei Konzerten und anderen Verpflichtungen, Spenden und den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder.

§ 15 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Orchesters dürfen nur für die laufenden, bei der Arbeit des Orchesters im Sinne von § 2 anfallenden Kosten verwendet werden, sowie für Ausgaben und Anschaffungen, die direkt dieser Arbeit zugute kommen.
- (2) Dazu gehört eine Aufwandsentschädigung für den Dirigenten.
- (3) Um die Arbeit des Orchesters sicherzustellen, kann in Ausnahmefällen im Rahmen von Projekten auch eine finanzielle Unterstützung an bedürftige aktive Mitglieder gezahlt werden, um deren Teilnahme zu ermöglichen.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Orchesters ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen vollständig der Gesellschaft der Freunde der Duisburger Philharmoniker e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und für die Musikvermittlung und Konzertpädagogik zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.